

# Verfassungsgesetz

über die

## Abänderung des Art. 31, Ziffer 8, und des Art. 56 der Kantonsverfassung.

(Vom 6. Juli 1941.)

### Art. I.

Art. 31, Ziffer 8, und Art. 56 der Kantonsverfassung erhalten folgende Fassung:

Art. 31. Dem Kantonsrate kommt zu:

8. Die Begnadigung nach Maßgabe des Art. 56 dieser Verfassung.

Art. 56. Ein von kompetenter Stelle gefälltes gerichtliches Urteil kann weder von der gesetzgebenden noch von der administrativen Gewalt aufgehoben oder abgeändert werden. Vorbehalten bleibt das Begnadigungsrecht.

Die Begnadigung kann nur durch den Kantonsrat erfolgen. Begnadigungsgesuche sind an den Regierungsrat zu richten. Das Gesetz bezeichnet die Fälle, in welchen der Regierungsrat verpflichtet ist, ein Begnadigungsgesuch mit seinem Antrag dem Kantonsrate vorzulegen. In den übrigen Fällen entscheidet der Regierungsrat über die Vorlegung der Gesuche an den Kantonsrat oder über deren Abweisung.

Das Gesetz bestimmt, ob und in welchen Fällen die Begnadigung auch auf dem Gebiete des dem Kanton vorbehaltenen Strafrechts zulässig ist.

### Art. II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Bundesbeschluß  
über die Gewährleistung der abgeänderten Art. 31, Ziffer 8,  
und Art. 56 der Verfassung des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über  
die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941,  
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	208 618
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	102 186
Annehmende sind . . . . .	54 515
Verwerfende sind . . . . .	26 769
Ungültige Stimmen . . . . .	63
Leere Stimmen . . . . .	20 839

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die Abänderung des Art. 31, Ziffer 8, und des Art. 56 der Kantonsverfassung (Begnadigungsrecht)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Juli 1941.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident:  
J. Peter.  
Der Sekretär:  
Dr. E. Lee.

## Bundesbeschluß

über

**die Gewährleistung der abgeänderten Art. 31, Ziffer 8,  
und Art. 56 der Verfassung des Kantons Zürich.**

(Vom 1. Oktober 1941.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
18. September 1941,